Angebots- und Bewerbungsbedingungen
des Universitätsklinikums
Carl Gustav Carus Dresden an der TU Dresden

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurücksenden!

Vergabestelle
Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden
an der TU Dresden, Vergabestelle,
Fetscherstraße 74
01307 Dresden, Deutschland
Fax-Nr.: +49 (0) 351 – 458 88 83 509
E-Mail: vergabestelle@uniklinikum-dresden.de

Aktenzeichen
VGS # 09/2026

Vergabeverfahren: „Entsorgungsleistungen“

Der Auftraggeber beabsichtigt, die in den nachfolgenden Vergabeunterlagen genau bezeichneten Leistungen nach Maßgabe folgender Bedingungen zu vergeben.

Es gelten das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV). Ergänzend zu den in den Vergabeunterlagen getroffenen vertraglichen Regelungen gilt die VOL/B *(gilt wie in der Vergabeunterlage „Leistungsbeschreibung VGS # 09/2026“ festgelegt)*. Die genannten gesetzlichen Grundlagen können beim Auftraggeber eingesehen werden.

1. Angaben zur ausgeschriebenen Leistung

1.1. Ausgeschriebene Leistung

Das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus (UKD, Auftraggeber) beabsichtigt den Abschluss von Verträgen über die gesetzeskonforme Sammlung, Beförderung, eventuelle Zwischenlagerung sowie Behandlung, Verwertung und Beseitigung der nachfolgend aufgeführten Abfälle inkl. Bereitstellung von Sammelbehältnissen / Behältern.

Die Vergabe erfolgt losweise:

Los 1	infektiöse Abfälle, Abfälle bestimmter ansteckungsgefährlicher Stoffe, Körperteile und Organe, zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
Los 2	Lösemittel
Los 3	Abfälle, an deren Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
Los 4	Papierabfälle (Papier und Pappe)

Für die geschlossenen Verträge gilt dabei jeweils: Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 01.02.2027 und endet nach Ablauf von zwei Jahren (Mindestvertragslaufzeit). Der Vertrag verlängert sich zweimal automatisch um je ein weiteres Jahr / Vertragsjahr, sofern der Auftraggeber den Vertrag nicht spätestens mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende kündigt.

Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, den Vertrag einseitig um ein fünftes Vertragsjahr zu verlängern.

Die Leistung hat nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung (inkl. Anlagen 1- 5) zu erfolgen. Es gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage 6), die Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen („VOL/B“; in der Fassung vom 05. August 2003), welche durch die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden (Anlage 7) ergänzt / konkretisiert werden, sowie die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bei Zuschlagserteilung gültigen Fassung.

Bei den zu entsorgenden Abfällen handelt es sich um Abfälle des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden (UKDD), einiger der 100%igen Tochterfirmen des UKD (folgende Unternehmen Medizinisches Versorgungszentrum am Universitätsklinikum Carl Gustav Carus GmbH, Carus Consilium Sachsen GmbH und Carl Gustav Carus Management GmbH), des Nationalen Centrum für Tumorerkrankungen Dresden (NCT/UCC; https://www.nct-dresden.de/), des Deutschen Krebsforschungszentrums (DKFZ) / Standort Dresden sowie der Medizinischen Fakultät der TU Dresden (MF-TUD).

1.2. Leistungs- und Erfüllungsort

Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden an der TU Dresden,
Fetscherstraße 74
01307 Dresden

Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden
Fetscherstraße 74, 01307 Dresden

1.3. Zahlungsbedingungen / Rechnungslegung

Die Festlegungen zu den Zahlungsbedingungen / zur Rechnungslegung sind der Vergabeunterlage „Leistungsbeschreibung VGS # 09/2026“, Punkt 9. „Vergütung“ und Punkt 10. „Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen“ zu entnehmen.

1.4. Sicherheitsleistungen / Bürgschaft

Von dem / den Auftragnehmer(n) werden folgende Sicherheitsleistungen für die Dauer des Leistungszeitraums verlangt, die zum Zeitpunkt der Übergabe und Abnahme der Leistung zu übergeben sind, sofern nichts anderes vereinbart wird:

1.4.1. Gewährleistungsbürgschaft

☐ Ja, die Sicherheitsleistung ist durch Bürgschaft (gemäß Ziffer 17 der beigefügten Zusätzlichen Vertragsbedingungen) eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme zu leisten. Die Gewährleistungsbürgschaft ist dem Auftraggeber spätestens mit Übergabe / Rechnungsstellung vorzulegen.

☒ Nein.

1.4.2. Anzahlungsbürgschaft

Ja, sofern der Auftraggeber im Ausnahmefall gezwungen ist, ganz oder teilweise in Vorleistung zu gehen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Vorleistung durch eine unbefristete Anzahlungsbürgschaft in Form einer Bürgschaft auf erstes Anfordern sowie gemäß den beigefügten Zusätzlichen Vertragsbedingungen in entsprechender Höhe zu besichern. Die Anzahlungsbürgschaft ist dem Auftraggeber spätestens mit der entsprechenden Rechnung zu übergeben. Eine Hinterlegung eines Geldbetrages als Sicherheit ist ausgeschlossen.

2. Hinweise zum Vergabeverfahren

2.1. Personenbezogene Bezeichnungen

Sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind mit „Bieter“ sowohl einzelne Unternehmen als auch Bietergemeinschaften gemeint; mit Auftragnehmer (AN) sind Bieter oder Bietergemeinschaften gemeint, die den Zuschlag erhalten haben.

2.2. Art der Vergabe

Die Vergabe erfolgt im Offenen Verfahren.

2.3. Zeitlicher Rahmen des Vergabeverfahrens

☒	Absendung der Bekanntmachung:	27.10.2026
☐	Ende der Bewerbungsfrist im Teilnahmewettbewerb:	
☒	**Ende der Angebotsfrist**:	**27.11.2026, 10:00 Uhr**
☒	Zuschlags- / Bindefrist:	22.01.2027

2.4. Auftraggeber

Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden an der Technischen Universität Dresden
Anstalt des öffentlichen Rechts
Fetscherstraße 74
01307 Dresden

Hinweis:

Das UKDD führt dieses Vergabeverfahren durch; für die Auftrags- / Vertragsabwicklung wird zentral und ausschließlich das UKD zuständig sein. Die Medizinische Fakultät, die 100%igen Tochterfirmen des UKDD (folgende Unternehmen: Medizinisches Versorgungszentrum am Universitätsklinikum Carl Gustav Carus GmbH, UKD Service gGmbH, Carus Consilium Sachsen GmbH und Carl Gustav Carus Management GmbH), das Nationale Centrum für Tumorerkrankungen Dresden (NCT/UCC; https://www.nct-dresden.de/) und das Deutsche Krebsforschungszentrum (DKFZ) / Standort Dresden sind bezugsberechtigte Institutionen; das heißt, dass auch die entsprechenden Abfälle dieser Institutionen zu entsorgen sind.

2.5. Stelle, an die sich Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße wenden können

1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Dienststelle Leipzig der Landesdirektion Sachsen
Postanschrift: Postfach 101364, 04013 Leipzig
Telefon: 0341/977 – 3800
Telefax: 0341/977 – 1049 (Vorsitzende)

2.6. Berater des Auftraggebers

-

2.7. Aufteilung in Lose

Die Vergabe erfolgt losweise:

Los 1	infektiöse Abfälle, Abfälle bestimmter ansteckungsgefährlicher Stoffe, Körperteile und Organe, zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
Los 2	Lösemittel
Los 3	Abfälle, an deren Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
Los 4	Papierabfälle (Papier und Pappe)

2.8. Fragen zum Vergabeverfahren und zu den Vergabeunterlagen

Fragen der interessierten Unternehmen / der Bieter zum Vergabeverfahren oder zu den Vergabeunterlagen sind **ausschließlich schriftlich / in Textform** (auch per Telefax und E-Mail) zu richten an:

Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden an der TU Dresden,
Vergabestelle,
Fetscherstraße 74, 01307 Dresden, Deutschland
Fax-Nr.: +49(0)351 - 458 88 83 509,
E-Mail: vergabestelle@uniklinikum-dresden.de

Des Weiteren können die interessierten Unternehmen / die Bieter dem Auftraggeber Fragen / Nachrichten alternativ auch über die **Kommunikationsfunktion des Deutschen Vergabeportals** übermitteln.

Fragen sind schriftlich / in Textform, rechtzeitig und ohne schuldhaftes Zögern nach Erhalt der Vergabeunterlagen an die o.g. Stelle zu richten. Fragen, die der oben genannten Stelle nicht schriftlich / in Textform bis zu **8 Tage** vor Ablauf der Angebotsfrist vorliegen, werden nicht beantwortet. Das gleiche gilt für mündliche Anfragen sowie für Anfragen, die nicht an die o.g. Stelle gerichtet werden. Der Auftraggeber behält sich vor, verspätete Fragen nach eigenem Ermessen dennoch zu beantworten, wenn er dies für sachdienlich hält.

Der Auftraggeber wird auf Fragen der interessierten Unternehmen / der Bieter schriftlich / in Textform – auch per Telefax, E-Mail oder über die Kommunikationsfunktion des Deutschen Vergabeportals – antworten und die Antworten, sofern sie von allgemeinem Interesse sind, allen interessierten Unternehmen / Bietern in anonymisierter Form zugänglich machen.

2.9. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des interessierten Unternehmens / des Bieters Unklarheiten, Fehler etc. oder sind die Vergabeunterlagen nach Auffassung des interessierten Unternehmens / des Bieters unvollständig oder widersprüchlich, so hat das interessierte Unternehmen / der Bieter den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich oder in Textform, per Telefax/ E-Mail oder über die Kommunikationsfunktion des Deutschen Vergabeportals entsprechend Ziffer 2.8. darauf hinzuweisen.

2.10. Öffnung der Angebote

Die Öffnung der Angebote erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist.

Bieter sind zur Angebotsöffnung nicht zugelassen.

2.11. Prüfung des Vorliegens von zwingenden Ausschlussgründen gemäß § 123, von fakultativen Ausschlussgründen gemäß § 124 GWB GWB und von weiteren spezialgesetzlichen Ausschlussgründen

Es wird das Vorliegen von zwingenden Ausschlussgründen gemäß § 123 GWB, von fakultativen Ausschlussgründen gemäß § 124 GWB und von weiteren spezialgesetzlichen Ausschlussgründen geprüft. Dazu hat der Bieter entsprechend dem Formblatt Angebot eine Erklärung abzugeben.

2.12. Prüfung der Eignung der Bieter

Die Prüfung der Eignung der Bieter erfolgt unter den Gesichtspunkten der Fachkunde und Leistungsfähigkeit ausschließlich anhand der in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen genannten Unterlagen, Formblättern und Nachweisen, soweit diese die genannten Eignungskriterien betreffen.

Die Eignungskriterien / -anforderungen sind der Vergabeunterlage „Hinweise zum Vergabeverfahren“, Punkt 5 „Nachweise zur Eignungsprüfung“ und der Auftragsbekanntmachung zu entnehmen.

2.13. Zuschlagskriterien

Festlegungen zur Bewertung der Angebote sind der Vergabeunterlage „Hinweis zum Vergabeverfahren“, Punkt 7 „Bewertung“ sowie der Angebotsbekanntmachung zu entnehmen.

2.14. Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote

Der Auftraggeber informiert gemäß § 134 Abs. 2 GWB spätestens 15 Kalendertage vor dem Vertragsschluss (ggf. Verkürzung der Wartefrist auf zehn (10) Kalendertage bei Information per Fax oder auf elektronischem Wege) die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen der Bieter oder des Bieters, deren Angebote angenommen werden sollen, und über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes.

Die Bieter haben in dem Formblatt Angebot unter Ziffer 12 eine montags bis freitags während der üblichen Geschäftszeiten ständig erreichbare E-Mail-Adresse / (ggf.) Telefax-Nummer und Postadresse zu benennen, an die die Information von dem Auftraggeber gesendet werden kann, und den Eingang der Information unverzüglich per E-Mail oder Telefax zu bestätigen.

Der Auftraggeber wird ggf. auch nach Ablauf der Angebotsfrist den Bietern Nachrichten und / oder Dokumente über die / mittels der Kommunikationsfunktion des Deutschen Vergabeportals übermitteln. Dies gilt auch im Hinblick auf die Information gemäß § 134 Abs. 2 GWB. Bieter haben daher sicherzustellen, dass auf diesem Weg übersandte Nachrichten und / oder Dokumente abgerufen bzw. zur Kenntnis genommen werden.

Mit der Abgabe seines Angebotes erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass nichtberücksichtigten Bietern der Name und Anschrift des erfolgreichen Bieters mitgeteilt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bieter mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote unterliegt.

2.15. Hinweise zur Einlegung von Rechtsbehelfen

Zur Überprüfung des Vergabeverfahrens kann ein Nachprüfungsantrag bei der unter Ziffer 2.5 genannten Vergabekammer gestellt werden.

Antragsbefugt ist nach § 160 Abs. 2 S. 1 GWB jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 6 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist nach § 160 Abs. 2 S. 2 GWB durch das Unternehmen darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Die an Form und Inhalt des Nachprüfungsantrags gestellten, gesetzlichen Anforderungen können § 161 GWB entnommen werden.

Der Auftraggeber bittet ferner um Beachtung der Hinweise der 1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen zur Einlegung von Nachprüfungsanträgen:
LINK: https://www.lds.sachsen.de/?ID=4421&art_param=363 (Link-Stand: 27.10.2026).

Der Antrag ist nach § 160 Abs. 3 S. 1 GWB unzulässig, soweit

(1) der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
(2) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
(3) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
(4) mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind,
(5) ein offensichtlicher Missbrauch des Antrags- oder Beschwerderechts gemäß § 180 Abs. 2 GWB vorliegt.

(Das Vorstehende gilt nach § 160 Abs. 3 S. 2 GWB nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB. § 134 Abs. 1 S. 2 GWB bleibt unberührt.)

Bezüglich aller verspätet oder überhaupt nicht gerügten Verstöße ist der Bieter präkludiert.

2.16. Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung

Es wird auf die den Vergabeunterlagen beiliegenden „Datenschutzhinweise für die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren“ (Informationen gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679)) verwiesen.

2.17. Hinweis, sofern kein Angebot abgegeben wird

Es steht Interessenten frei, auf die Aufforderung zur Angebotsabgabe kein Angebot abzugeben. Für diesen Fall wird um eine kurze Mitteilung (z.B. per E-Mail) an die unter Ziffer 2.8 benannte Stelle gebeten.

2.18. Eigenerklärung zur Beteiligung russischer Unternehmen am Vergabeverfahren / Auftrag

Es wird zur Umsetzung von Art. 5 k) Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 geprüft, inwieweit Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der genannten Vorschrift aufweisen, unmittelbar als Bieter auftreten oder mittelbar, mit mehr als 10 % gemessen am Auftragswert, als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder im Zusammenhang mit der Erbringung der Eignungsnachweise an dem Vergabeverfahren / dem zu vergebenden Auftrag beteiligt sind / sein werden. Dazu hat der Bieter entsprechend des Formblattes „Eigenerklärung zur Beteiligung russischer Unternehmen am Vergabeverfahren / Auftrag“ eine Erklärung abzugeben.

Sofern die gegenständliche Erklärung – auch nach einer diesbezüglich ggf. erfolgenden Nachforderung – durch einen Bieter nicht abgegeben wird oder durch einen Bieter erklärt wird, dass ein Russland-Bezug im Sinne der genannten Vorschrift besteht, kann der öffentliche Auftrag nicht an diesen Bieter vergeben werden.

3. Bedingungen

3.1. Form und Inhalt der Angebote

3.1.1. Elektronische Angebotsabgabe / Form

Die Einreichung der Angebote hat mithilfe elektronischer Mittel über die E-Vergabeplattform „Deutsches Vergabeportal“ zu erfolgen (Art der akzeptierten elektronischen Angebote: Elektronisch in Textform, Elektronisch mit fortgeschrittener elektronischer Signatur, Elektronisch mit qualifizierter elektronischer Signatur). In diesem Zusammenhang ist das beiliegende Dokument „Information nach § 11 Abs. 3 VgV zum Einsatz elektronischer Mittel im Vergabeverfahren“ zu beachten.

Das elektronisch übermittelte Angebot muss **alle** Dokumente, Anlagen, Formblätter, Nachweise, Prospekte etc. in der folgenden Reihenfolge enthalten:

Reihenfolge:

(1) Angebotsschreiben (Formblatt Angebot)
(2) Leistungsbeschreibung inkl. Anlagen
    Anlage 1 – Preiszusammenstellung
    Anlage 2 – Verzeichnis der Entsorgungsanlagen
    Anlage 3 – Entsorgungsbehälter
    Anlage 4 – Lagerstellen
    Anlage 5 – Hausordnung
(3) Hinweise zum Vergabeverfahren
(4) In der Vergabeunterlage „Hinweise zum Vergabeverfahren“, Punkt 2. „Anlagen zum Angebot“ aufgeführte bzw. geforderte Unterlagen / Konzepte / Nachweise / Dokumente.
(5) Beiblatt „Nachlass für den Fall der Loskombination / Gesamtvergabe“ (nicht zwingend!)
(6) Weitere ggf. geforderte Anlagen
(7) Formblatt F1-A: Angaben zum Bieter
(8) *ggf.* Formblatt F2: Erklärung der Bietergemeinschaft + Anlagen
(9) *ggf.* Formblatt F3-A: Benennung der Teile des Auftrags, bei denen der Bieter beabsichtigt, diese im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu übertragen, und ggf. Benennung der vorgesehenen Unterauftragnehmer für die entsprechenden Teile der zu vergebenden Leistungen
(10) Formblatt F4-A: Referenzen des Bieters für die zu vergebenden Leistungen
(11) Formblatt F5: Erklärung zur Betriebs- und Umwelt-Haftpflichtversicherung / Umweltschadenversicherung
(12) Nachweis, dass der Bieter nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem er niedergelassen ist, im Berufs- oder Handelsregister eingetragen ist, entsprechender aktueller Registerauszug (bspw. Aus dem Handelsregister) oder Auszug aus dem Mitgliederverzeichnis der jeweiligen Berufskammer der Länder (nicht älter als sechs (6) Monate) gültiger Nachweis über eine aktuell gültige Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) / Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV)
(13) Nachweis bzgl. Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der durch den Bieter genutzten bzw. für die Entsorgung / Beseitigung / Verwertung der Abfälle vorgesehenen Abfallbeseitigungs- / Abfallentsorgungsanlagen / Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlagen sowie ggf. für die Zwischenlagerung der Abfälle nach BImSchG
(14) Anzeige / Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach §§ 53 und / oder 54 KrWG sowie gemäß der Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (AbfAEV)
(15) Wenn die Beförderung der Abfälle mit Kraftfahrzeugen erfolgt / erfolgen wird, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen haben: Nachweis einer aktuell, zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Erlaubnis nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)
(16) Nachweis über ein bestehendes betriebliches Umweltprogramm (Umweltmanagement) oder ein bestehendes betriebliches Nachhaltigkeitsprogramm (Nachhaltigkeitsmanagement)
(17) Formblatt F7: Verpflichtungserklärung
(18) Eigenerklärung zur Beteiligung russischer Unternehmen am Vergabeverfahren / Auftrag

3.1.2. Vordrucke, Änderungen und Ergänzungen

Für das Angebot sind die vom Auftraggeber bereitgestellten Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften oder Kurzfassungen ist – wenn nicht ausdrücklich im Einzelfall zugelassen – nicht zulässig!

Vollständige Eintragungen in den Formblättern können nicht durch Verweisungen auf öffentlich zugängliche Informationen (z. B. zu Referenzprojekten) ersetzt werden.

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig!

Soweit ergänzende Ausführungen / Informationen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie auf gesonderter Anlage beigefügt werden.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Ansonsten kann der Ausschluss des Bieters erfolgen.

3.1.3. Preise

Preise sind in Euro anzugeben. Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer.

Bewerber aus anderen EU-Mitgliedsstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

3.1.4. Kennzeichnung vertraulicher Unterlagen

Der Bieter hat die Bestandteile seines Angebots - insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse -, die durch den Auftraggeber vertraulich zu behandeln sind und nicht weitergegeben werden dürfen, als vertraulich zu kennzeichnen.

3.2. Beizufügende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind in der unter Ziffer 3.1.1 angegebenen Reihenfolge dem Angebot beizufügen:

3.2.1. Hinweise zum Vergabeverfahren und Leistungsbeschreibung inkl. Anlagen

Dem Angebot ist die Vergabeunterlage „Leistungsbeschreibung“ inklusive Anlagen ausgefüllt beizufügen.

Zudem sind eventuell in den Vergabeunterlagen / insbesondere in der Vergabeunterlage „Hinweise zum Vergabeverfahren“ benannte Formblätter und weitere geforderte Nachweise / Erläuterungen/ Konzepte / Dokumente mit Angebotsabgabe einzureichen.

Es wird insbesondere auf die der Vergabeunterlagen „Hinweisen zum Vergabeverfahren“ aufgeführten Hinweise / Festlegungen zur Angebotserstellung und zu den Vergabeunterlagen verwiesen.

3.2.2. Formblätter und Nachweise

Die den Vergabeunterlagen beigefügten Formblätter und abverlangten Nachweise bzw. Erklärungen sind (jeweils vollständig ausgefüllt) dem Angebot zwingend beizufügen.

3.2.3. Eignungsnachweise

Die mit dem Angebot in der vom Auftraggeber geforderten Form und Aktualität einzureichenden Nachweise und Erklärungen zur Prüfung der Bietereignung sind in der Vergabeunterlage „Hinweise zum Vergabeverfahren“, Punkt 5 „Nachweise zur Eignungsprüfung“ aufgeführt.

3.2.4. Sonstige Erklärungen

Die mit dem Angebot einzureichenden sonstigen Erklärungen sind in der Vergabeunterlage „Hinweise zum Vergabeverfahren“, Punkt 6 „Sonstige Erklärungen“ aufgeführt.

3.3. Vergütung der Angebote

Die Angebotserstellung bzw. sonstiger damit in Verbindung stehender Aufwand (insb. Planungsleistungen, Materialkosten, Kosten für Bemusterungen / Teststellungen / Bieterpräsentationen, Kosten für Ortsbesichtigungen, Kosten für Anlagen/ Muster, die vom Bieter gefordert oder aus eigenen Stücken dem Angebot beigefügt werden etc.) werden nicht vergütet.

3.4. Urheberrechte

Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

3.5. Nebenangebote/ Anzahl der Hauptangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Es ist die Abgabe von maximal einem (1) Hauptangebot zulässig.

3.6. Abgabe der Angebote

Die Einreichung/ Abgabe der Angebote hat bis zum Ablauf der Angebotsfrist mithilfe elektronischer Mittel über die E-Vergabeplattform „Deutsches Vergabeportal“ zu erfolgen (Art der akzeptierten elektronischen Angebote: Elektronisch in Textform, Elektronisch mit fortgeschrittener elektronischer Signatur, Elektronisch mit qualifizierter elektronischer Signatur).

Später eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang ist das beiliegende Dokument „Information nach § 11 Abs. 3 VgV zum Einsatz elektronischer Mittel im Vergabeverfahren“ zu beachten.

3.7. Änderungen, Berichtigungen, Rücknahme der Angebote / Bindung an das Angebot

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots sind bis zum Ende der unter Ziffer 2.3. genannten Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen.

Bis zum Ende der Angebotsfrist kann das Angebot im Deutschen Vergabeportal bzw. im Bietertool zurückgezogen werden. Der Bieter ist ansonsten gemäß Ziffer 2.3. bis zum **22.01.2027** an sein Angebot gebunden.

3.8. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der angebotenen Leistungen und haben in ihrem Angebot (im Formblatt F2) sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft zu benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für das Vergabeverfahren, den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen.

3.9. Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer / Eignungsleihe

Eine Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer ist nicht ausgeschlossen. Der Bieter hat jedoch mit der Abgabe des Angebotes Art und Umfang der Leistungen bzw. die Teile des Auftrags anzugeben, die er an Unterauftragnehmer zu übertragen beabsichtigt und – sofern für den Bieter im Rahmen der Angebotsabgabe zumutbar, d.h. nicht zwingend – die vorgesehenen Unterauftragnehmer zu benennen (Formblatt F3-A).

Darüber hinaus hat der Bieter erst nach einer vor der Zuschlagserteilung ggf. erfolgenden, diesbezüglichen Aufforderung des Auftraggebers, unter Einhaltung der mitgeteilten Frist zum einen die Unterauftragnehmer verbindlich zu benennen und zum anderen nachzuweisen, dass Ihm die erforderlichen Mittel der benannten Unterauftragnehmer tatsächlich zur Verfügung stehen (beispielsweise durch Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers gegenüber dem Bieter); Vgl. § 36 Abs. 1 S. 2 VgV.

Des Weiteren hat der Bieter auf Anforderung des Auftraggebers nachzuweisen, dass keine Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers / der Unterauftragnehmer vorliegen; dazu hat der Bieter für den / die Unterauftragnehmer das Formblatt F6 nachzureichen, mit dem die Eigenerklärung zu den §§ 123, 124 GWB und weiteren spezialgesetzliche Ausschlussgründen erbracht wird.

Zudem gilt im Hinblick auf die unter Punkt 5. der „Hinweise zum Vergabeverfahrenen“ geforderten Nachweise zur Eignungsprüfung, dass auf Anforderung des Auftraggebers die Eignung eines Unterauftragnehmers im Hinblick auf den durch den konkreten Unterauftragnehmer zu übernehmenden / zu erbringenden Leistungsteil nachzuweisen ist.

Spezifische Festlegung zum Vergabeverfahren VGS # 09/2026 zum Nachweis der Eignung von Unterauftragnehmern:

Zum Nachweis der Eignung sind für Unterauftragnehmer die folgenden Nachweise einzureichen:

- *Formblatt F1-B, wobei die Anforderung zum Mindestjahresumsatz für Unterauftragnehmer entfällt*
- *Nachweis, dass der Unterauftragnehmer nach den Rechtsvorschriften des Staats, in dem er niedergelassen ist, im Berufs- oder Handelsregister eingetragen ist; hierzu ist dem Angebot ein entsprechender, aktueller Registerauszug (bspw. aus Handelsregister) oder Auszug aus dem Mitgliederverzeichnis der jeweiligen Berufskammer der Länder (nicht älter als 6 Monate) beizufügen*

- *Referenzen des Unterauftragnehmers zu den in den letzten drei Kalenderjahren erbrachten Leistungen, die mit der zu übernehmenden / zu erbringenden Leistung vergleichbar sind (Referenzliste gemäß Formblatt F4-B)*
- *Erklärung, dass derzeit eine Betriebs- und Umwelt-Haftpflichtversicherung und eine Umweltschadenversicherung im marktüblichen Umfang besteht inkl. Angabe des Versicherungsunternehmens und Angabe des Versicherungsdeckungsumfangs sowie der -summen je Versicherungsfall; Zusicherung, dass eine Betrieb- und Umwelt-Haftpflichtversicherung sowie eine Umweltschadensversicherung während der Zeit, innerhalb der der Unterauftragnehmer Leistungen im Zusammenhang mit dem Vertrag VGS # 09/2026 erbringt, aufrechterhalten wird, gemäß Formblatt F5-B*
- *Gültiger Nachweis über eine aktuell gültige Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) / Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV)*
  Die Zertifizierung muss sich hierbei zwingend auf diejenigen Abfallarten beziehen, deren Sammlung, Beförderung, eventuelle Zwischenlagerung sowie Behandlung, Verwertung und Beseitigung durch den Unterauftragnehmer übernommen wird. Der Nachweis ist folglich für solche Entsorgungsleistungen zu erbringen, die durch den Unterauftragnehmer im Rahmen der Vertragserfüllung durchgeführt werden.
- *Sofern im Rahmen der Leistungserbringung für den Unterauftragnehmer notwendig: Genehmigungsbescheide nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die durch den Unterauftragnehmer zu nutzenden Abfallbeseitigungs- / Abfallentsorgungsanlagen / Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlagen (sowie ggf. für Zwischenlager); Anzeige / Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach §§ 53 und / oder 54 KrWG sowie gemäß der Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV); Erlaubnis nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)*
- *Nachweis über ein bestehendes betriebliches Umweltprogramm (Umweltmanagement) oder ein bestehendes betriebliches Nachhaltigkeitsprogramm (Nachhaltigkeitsmanagement)*

Ein Bieter kann für den Nachweis seiner Eignung (wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit) die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen (*Eignungsleihe*, § 47 VgV). Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen dem Bewerber oder Bieter und den anderen Unternehmen bestehenden Verbindungen.

Ein Bieter kann hierbei jedoch nach § 47 Abs. 1 S. 3 VgV im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche *berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise nach § 46 Abs. 3 Nr. 6* VgV (*Studien- oder Ausbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Erlaubnis zur Berufsausübung*) oder die *einschlägige berufliche* Erfahrung (bspw. Berufung auf Referenzprojekte anderer Unternehmen) die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen (*als Unterauftragnehmer*), für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Der Bieter hat im Rahmen einer *Eignungsleihe* (§ 47 VgV) nachzuweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel - d.h. die in Anspruch genommenen Kapazitäten anderer Unternehmen - tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt.

Des Weiteren hat der Bieter nachzuweisen, dass die Unternehmen, deren Kapazitäten er für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllen und im Hinblick auf diese Unternehmen keine Ausschlussgründe (§§ 123, 124 GWB und weiteren spezialgesetzliche Ausschlussgründen) vorliegen.

Es sind insoweit dem Angebot die in der Auftragsbekanntmachung sowie in den Vergabeunterlagen (hier: „Hinweise zum Vergabeverfahren und Leistungsbeschreibung“) aufgeführten Nachweise zur Erfüllung des jeweiligen Eignungskriteriums / der jeweiligen Eignungsanforderung (bspw. das Formblatt F4-A zum Nachweis von Referenzaufträgen / Referenzprojekten) sowie das Formblatt F6, mit dem die Eigenerklärung zu den §§ 123, 124 GWB und weiteren spezialgesetzliche Ausschlussgründen zu erbringen ist, beizulegen.

Der Bieter wird darauf hingewiesen, dass fehlende Angaben (bzgl. Namen, Anschrift, Art und Umfang der Leistung) zum Ausschluss des Angebotes führen können.

3.10. Vertraulichkeit

Im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller interessierten Unternehmen bzw. Bieter ist es den Bietern und / oder ihren Beratern nicht gestattet, zusätzliche oder vertrauliche Informationen über das ausgeschriebene Vorhaben sowie das Ausschreibungsverfahren vom Auftraggeber, Mitgliedern seiner Organe oder den in Ziffer 2.6. genannten Beratern des Auftraggebers zu erlangen oder zu nutzen.
Ausgenommen davon sind Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder allen interessierten Unternehmen bzw. Bewerbern im Rahmen dieses Vergabeverfahrens durch den Auftraggeber oder dessen Berater zugänglich gemacht werden.

Es ist interessierten Unternehmen bzw. Bietern und deren Beratern ausdrücklich nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Themen im Zusammenhang mit dem Vorhaben oder mit dem Vergabeverfahren - mit Ausnahme der Fragen zum Vergabeverfahren gemäß Ziffer 2.8. - mit dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern, Mitgliedern von Organen des Auftraggebers oder den Beratern gemäß Ziffer 2.6. zu erörtern.

3.11. Sprache

Die Angebote / die Angebotsunterlagen, die beizubringenden Erklärungen, Nachweise und Konzepte sowie die weitergehende Korrespondenz sind in deutscher Sprache abzufassen.

Einem Schriftstück, das in einer fremden Sprache eingereicht wird, ist eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher angefertigte Übersetzung beizufügen.

Datenblätter, Prospekte und Zertifikate (bspw. Nachweis über eine CE-Kennzeichnung) und vergleichbare, nicht spezifisch für das jeweilige Vergabeverfahren erstellte Dokumente / Unterlagen können in englischer Sprache abgefasst sein; eine diesbezügliche Übersetzung muss dem Angebot nicht beigefügt werden.

Insbesondere bedarf es der Korrespondenz in deutscher Sprache bei der Ausführung von Leistung(en), Lieferung, Montage.

3.12. Aufklärungspflicht

Nach Öffnung der Angebote können von den Bietern Aufklärungen und Angaben verlangt werden, um Zweifel über die Angebote oder den Bieter zu beheben.

Hinweis: Die in den Vergabeunterlagen verwendeten Texte, Pläne, ggf. grafischen Gestaltungen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne Zustimmung des Urhebers bzw. Nutzungsberechtigten für andere Zwecke oder Ausschreibungen verwendet werden. Sollten Sie Teile hiervon verwenden wollen, wenden Sie sich vorher unbedingt an die in den Unterlagen näher bezeichnete Vergabestelle. Diese wird dann gegebenenfalls den Kontakt zum Urheber oder Nutzungsberechtigten herstellen.